

MATHIAS KREMPL, Wien

Macht und Ohnmacht des Arbeitsamtes? Die Reglementierung des „Arbeitsplatzwechsels“ im Nationalsozialismus und deren umstrittene Rolle in der österreichischen Nachkriegszeit

Power and powerlessness of the employment office? The regulation of the "Arbeitsplatzwechsel" during the National Socialist period and its controversial role in the Austrian postwar period

The Nazi regime exhausted human labour power to run the war industry, which led to the operation of a massive slave economy. Access to Germans as labourers served the regime to improve its reputation in times of unemployment. Later, methods such as those of the „Dienstpflicht“ and the „Arbeitsplatzwechsel“-rules indicate a high tension even on the sector of legally free labour. After the war the government of the Republic of Austria kept on using those instruments. However, this reception took place at the service of reconstruction and the authorities abolished some of those tools at an early stage, as especially in the case of the „Arbeitsplatzwechsel“-rules. Research on slave labour in the area of occupied Austria has already flourished relatively far. In contrast, focus on the labour force beyond the slave labour and the aftermath of the Nazi methods has still been largely neglected.

Keywords: Nazi-„Arbeitsplatzwechsel“ – „Rechts-Überleitung“ – employment office – public employment service – social policy and administrative law in the early Second Republic of Austria

Das NS-Regime legte auf Grund der zunächst hohen Arbeitslosenzahlen und sodann des Arbeitskräftemangels während des Krieges einen besonderen Fokus auf die Arbeitsmarktverwaltung, die zunehmend reguliert und intensiviert wurde. War schon die Beschäftigung ausländischer ArbeitnehmerInnen im Jänner 1933 an eine vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin einzuholende „Beschäftigungsgenehmigung“ und eine vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin beim Landesarbeitsamt zu beantragende „Arbeitserlaubnis“ gebunden worden,¹ so setzte das Regime in weiterer Folge auf einen Ausbau der Kompetenzen der Arbeitsämter im Interesse der deutschen Wirtschaft, um die Lage des inländischen Arbeitsmarkts entsprechend

berücksichtigen zu können. Zu diesem Zweck erfolgte unter der NS-Herrschaft auch eine Beschränkung der Möglichkeiten des Arbeitsplatzwechsels von InländerInnen, die nach Kriegsende – wie auch die Ausländerbeschäftigungsverordnung – in der Zweiten Republik rezipiert wurde.

Der folgende Beitrag beleuchtet das – regime-, kompetenz- und kriegsbedingt von einer schlechten Überlieferungslage gekennzeichnete² und daher auch bislang wissenschaftlich vernachlässigte³ – „Arbeitsplatzwechsel“-Regime

¹ Verordnung über ausländische Arbeitnehmer, 23. 1. 1933, dRGI. I S 26.

² Dazu KREMPL, Arbeitsmarktverwaltung 54f.; das Standardwerk zu Deutschland, SCHMUHL, Arbeitsmarktpolitik 250–252, spart das Thema des NS-„Arbeitsplatzwechsels“ im einschlägigen Kapitel zur Gänze aus.

³ Die aktuelle Forschungsliteratur lässt sich grob in drei Bereiche gliedern, und zwar in Studien zur all-

der NS-Herrschaft⁴ und die Praxisprobleme in der Zweiten Republik in Folge von dessen Überleitung 1945. Insbesondere soll untersucht werden, inwiefern die Überleitung des gegenständlichen Reglements zunächst die Stellung der Arbeitsmarktbehörden einerseits und den Arbeitsmarkt andererseits prägte, und welche Wirkungen schließlich deren Aufhebung zeitigte. Die Untersuchung wird von folgenden Fragestellungen geleitet:

1. Welche Rolle spielte der NS-„Arbeitsplatzwechsel“ in der Nachkriegszeit in Österreich?
2. Welche materiell- und organisationsrechtliche Tragweite hatte die Rezeption des zugrunde liegenden Rechts?
3. Wie ist die relativ frühe Abschaffung der einschlägigen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Stellung der Arbeitsämter in der Nachkriegszeit einzuschätzen?

Dabei steht die These im Vordergrund, dass das „Arbeitsplatzwechsel“-Reglement auch in der Zweiten Republik trotz seines grundsätzlich antidemokratischen Charakters ein der Exekutive willkommenes Herrschaftsinstrument darstellte.

gemeinen Geschichte der Arbeitsmarktverwaltung einerseits, in jene mit dem Fokus auf Zwangsarbeit andererseits sowie vereinzelt rechtshistorische Untersuchungen. Nachfolgend eine Literaturliste für den ersten Bereich: DANIMANN, Arbeitsämter; HOFMEISTER, Arbeitsvermittlung; KREMPL, Arbeitsmarktverwaltung; SCHMIDT, Arbeitsmarktverwaltung; SCHMUHL, Arbeitsmarktpolitik. Für den Bereich der Zwangsarbeit vor allem: RATHKOLB, NS-Zwangsarbeit; RATHKOLB, WIRTH, WLADIKA, Die „Reichsforste“; GRUNER, Zwangsarbeit. Zur rechtlichen Entwicklung im Bereich der Ausländerbeschäftigung siehe REITER-ZATLOUKAL, Migration. Zuletzt sei schließlich folgender zeitgenössischer Beitrag erwähnt, in welchem sich der Autor vehement für die Abschaffung des NS-„Arbeitsplatzwechsels“ ausspricht: GÜRTLER, Arbeitsplatzwechselverordnung 191–193.

⁴ Für die „Arbeitsplatzwechsel“-Praxis in der Okkupations-Zeit wurden neben den angeführten Quellen nachweisen insbesondere auch Bestände des Bundesarchivs (BArch/R, 3101 und 3901, Sichtung 2013, und BArch/M, 20–17, 20–18, 21–24, 21–28, 21–46 und 21–63, Sichtung 2014) untersucht.

1. Die dogmatische Grundkonzeption aus der NS-Zeit

Erste Ansätze für eine 1939 mit Verordnung festgelegte „Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“⁵ gehen bereits auf die Zeit unmittelbar nach Adolf Hitlers Bestellung zum Reichskanzler und die rüstungsbedingt einsetzende Beschäftigungspolitik zurück. In dieser Phase war nach einer zeitgenössischen Studie auf Grund der Landflucht nur „der Rückgang der Arbeitslosigkeit in den kleinen Gemeinden sehr groß“, wobei die Reduktion der Arbeitslosigkeit v.a. den jungen Arbeitskräften im Alter zwischen 18 und 25 Jahren zugute kam.⁶ Das „Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes“⁷ vom

⁵ dRGBI. I 1939 S 1685.

⁶ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 8f. Die Heranziehung dieser zeitgenössischen Studie als Erkenntnisquelle ist auf Grund ihrer Regimekonformität naturgemäß einer besonders sorgfältigen Quellenkritik zu unterwerfen. Statements wie jenes vom „Ausbruch des von den Feindmächten vom Zaun gebrochenen Krieges am 1. September 1939“ (12) lassen keinen Zweifel an dieser Ausgangslage zu. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist das Buch jedoch als wichtige Forschungsgrundlage für das gegenständliche Thema einzuschätzen. Dieser Verordnungskommentar ist mit seinem knapp 430 Seiten zählenden Textteil inhaltlich breit und enthält viele Literaturverweise zu einzelnen Fragestellungen. Es wird darin auch umfassend auf verwandte Materien wie das Arbeits- und allgemeine Verwaltungsrecht eingegangen. Für die vorliegende Studie wurden v.a. zentrale Positionierungen herausgegriffen.

⁷ dRGBI. I 1934 S 381. Als „Arbeitseinsatz“ bezeichnete das NS-Regime die Arbeitsmarktverwaltungsagenden der schon in der Weimarer Republik etablierten Kernkompetenzen (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung, dazu KREMPL, Arbeitsmarktverwaltung 11, m.w.N.) einerseits samt den im NS forcierten beziehungsweise neu entwickelten Instrumenten andererseits („Arbeitsbuch“- , „Arbeitsplatzwechsel“- und „Dienstpflicht“-Regime, im Überblick dargestellt anhand der Rechtsgrundlagen bei SIEBERT, Vorschriften 62–84); bezüglich der zentralen Adaptionen im Rahmen der „Rechtsvereinheitlichung“ (MAYER-MALY, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht 184) nach der Okkupation siehe SZILAGI, Arbeitseinsatz 33–102. Zugunsten

15. Mai 1934, das unter der Bezeichnung „Arbeitseinsatz“ die Agenden der vormaligen Arbeitsmarktverwaltung neu regelte, ermächtigte daher den Präsidenten der „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“,⁸ für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit die Einstellung von Arbeitskräften an eine arbeitsamtliche Zustimmung zu knüpfen.⁹ Dieser frühen Beschränkung freien Kontrahierens zugunsten arbeitsamtlicher Kontrollmacht wurde bereits in der zeitgenössischen Literatur eine Vorbildwirkung für die Ausgestaltung ähnlicher späterer Instrumente beigemessen.

Wenngleich jedenfalls ab der „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“¹⁰ (APIWVO) auch AusländerInnen – ohne deren dezidierte Erwähnung in der VO¹¹ – diesem Regelungsregime unterstanden, dürfte doch außer Zweifel stehen, dass man damit eigentlich auf die primäre Steuerung von „ReichsbürgerInnen“ abstellte. Für diese Lesart spricht neben den Wurzeln in den früheren 1930er-Jahren¹² auch die Tatsache, dass ZwangsarbeiterInnen zu dieser Zeit zwar schon dem Zugriff der Arbeitseinsatzbehörden unterstanden, in diesem Stadium jedoch noch keine quantitativ wichtige Rolle einnahmen, wenn man an die massiven Kontingente während des fortgeschrittenen Krieges denkt. Außerdem dürfte man betreffend „ReichsbürgerInnen“ – anders als bei den ZwangsarbeiterInnen – insbesondere aus populistischen Gründen

besserer Lesbarkeit wird im Folgenden bei diesen NS-typischen „arbeitseinsatz“-technischen Ausdrücken auf die durchgehende Kennzeichnung des NS-Jargons durch Anführungszeichen verzichtet.

⁸ Zum organisatorischen Aufbau der Arbeitseinsatzbehörden und dessen Veränderungen im Laufe der NS-Herrschaft siehe KREMPPL, Arbeitsmarktverwaltung 31–33, 55–57 und 60–64, m.w.N.

⁹ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 14 (§ 1 i.V.m. § 5 leg cit.)

¹⁰ dRGBL. I 1939 S 1685, dazu näher gleich unten.

¹¹ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 56. VERGIN, Arbeitseinsatzverwaltung 469f., thematisiert lediglich die strafrechtliche Seite der Anwendbarkeit auf ausländische Arbeitskräfte.

¹² dRGBL. I 1934 S 381.

doch erheblichen Regelungsbedarf gesehen haben. Die Adressierung der Regelungen zur „Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ an Arbeitskräfte mit vollen Bürgerrechten, in welcher sich die Gegenüberstellung von Zwangsarbeit und Zwangsbeschäftigung spiegelt,¹³ erscheint im Übrigen nicht nur aus rechtshistorischer Perspektive schlüssig. Es dürfte auch in diesem Zusammenhang wenig dagegen sprechen, dem Erklärungsmuster der NS-Literatur zu folgen, wo etwa die Rede ist vom „Reichtum an nationaler Arbeitskraft“, die es „zweckvoll [...] anzusetzen“¹⁴ gelte.

Juristisch wurde die „Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ so ausgestaltet, dass neben der Einstellung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers – also wie schon zuvor¹⁵ der Abschluss eines Arbeitsvertrags – auch die Wirksamkeit sowohl der ArbeitgeberIn- bzw. der ArbeitnehmerInkündigung an die Genehmigung des Arbeitsamtes gebunden wurde.¹⁶ Das Wesen der „Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ lag also in der Abschaffung der freien Vertragsauflösung bzw. des freien Vertragsabschlusses ohne behördliche Genehmigung; es handelte

¹³ Zu dieser Unterscheidung näher KREMPPL, Arbeitsmarktverwaltung 12f., mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 7. Ähnliche Phrasen sind in diesem Kommentar immer wieder zu finden.

¹⁵ dRGBL. I 1934 S 381. Dass die hier vorgesehene Regelung auf „Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit“ (§ 1) beschränkt und an die arbeitseinsatzbehördliche Bestimmung des örtlichen Anwendungsbereiches geknüpft war, ändert wenig am Grundgedanken. Die Textstruktur ab hier bis zur Anm. 22 stammt grundlegend aus KREMPPL, Arbeitsmarktverwaltung 54f.

¹⁶ In diesem Sinne auch BULLA, Arbeitsplatzwechsel 17: „Die bisher nur gegebene Möglichkeit, Arbeitskräfte durch Einstellungsbeschränkungen, soweit notwendig, mittelbar an ihren alten Arbeitsplatz zu binden, oder, wenn dieses nicht möglich oder nicht notwendig [...] [war], sie in Betriebe mitwichtigen Aufgaben zu lenken, wurde gegenüber dem ganzen früheren Arbeitseinsatzrecht dadurch erweitert, daß auch die Lösung von Arbeitsverhältnissen von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht wurde“.

sich insofern also um eine Art Auflösungs- und Kontrahierungsschranke im Bezug auf Arbeitsverträge.¹⁷ Damit ist freilich nicht jener NS-Lesart zu folgen, wonach „[a]uch in Kriegszeiten [...] eine noch so umfängliche Geltung der Beschränkung nicht das Verbot eines Arbeitsplatzwechsels“ bedeutete. Dies gilt besonders auch vor dem unzweideutigen Hintergrund der Positivierung behördenwillkürlicher Verfahrensweisen.¹⁸ Wenngleich zwar auch nach Abschluss der Ausgestaltung von Auflösungs- und Kontrahierungsschranken durch die APIWVO grundsätzlich ein selbständiges Arbeitsuchen noch zulässig war, wurde mit der sukzessiven Zementierung einer arbeitsamtlichen Positionierung der arbeitseinsatzbehördlichen Monopolstellung vehement Vorschub geleistet.¹⁹

Im gesamten Deutschen Reich und damit auch in der „Ostmark“²⁰ beziehungsweise den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ – so die Bezeichnung ab 1942 für das okkupierte Österreich – wurde die Auflösungs- und Kontrahierungsschranke mit § 7 Dienstpflichtverordnung 1939²¹

samt Durchführungsanordnung²² vom 10. März 1939 (APIWA) eingeführt. § 3 APIWA führte taxativ diejenigen kriegswichtigen Branchen an, auf welche die Auflösungs- und Kontrahierungsschranke Anwendung fand, nämlich die Land- und Forstwirtschaft, den Bergbau außer dem Steinkohlenbergbau, die chemische Industrie, die Baustoffherstellung sowie die Metallindustrie. Als vom Anwendungsbereich erfasste Betriebe galten nicht nur private und öffentliche Unternehmen, sondern auch „Verwaltungen aller Art“ (§ 2). Da auf „Arbeitsverhältnisse“ abgestellt wurde (§ 1), waren damit auch Vertragsbedienstete erfasst.

Mit Kriegsbeginn regelte die „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“²³ vom 1. September 1939 den Arbeitsplatzwechsel abermals neu,²⁴ wobei die hierbei geschaffene Fassung bis nach Kriegsende in Kraft bleiben sollte. Anstelle der in der APIWA gepflogenen Aufzählung von Branchen, die von der Auflösungs- und Kontrahierungsschranke erfasst waren, galt diese nun gemäß den Generalklauseln nach §§ 1 und 4 APIWVO. Diese stellten eine bedeutende materiellrechtliche Ausweitung dar, denn gem. § 4 war grundsätzlich bei jedem Abschluss eines Arbeitsvertrags und bei jeder einseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses – vor allem Kündigung und Entlassung²⁵ – gemäß der Generalklausel nach § 1 die arbeitsamtliche Zustimmung nötig. Bezüglich der fristlosen Auflösung war die ursprünglich angedachte Ausnahme vom Zustimmungserfordernis nicht aufgenommen worden, da dies „den Aufgabenbereich des AA. [Arbeitsamtes] eindämmen würde, ohne daß hierzu eine Notwendigkeit von seiten [sic!] des Arbeitsrechts“²⁶ erkannt wurde.

¹⁷ Im Übrigen ist im zeitgenössischen Diskurs sehr wohl die Rede vom „Verbot der Einstellung“ (BULLA, Arbeitsplatzwechsel 397) beziehungsweise vom „Verbot der Lösung“ des Arbeitsverhältnisses (ebd. 400), und zwar im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Seite der Materie. Diese Terminologie scheint aber v.a. deshalb nicht angebracht, weil sich ja das Regime letztendlich nicht dazu durchgerungen hatte, ein strenges Vermittlungsmonopol in dem Sinne einzuführen, dass die Arbeitseinsatzbehörden über die Zulässigkeit der Besetzung bzw. Freimachung eines jeden Arbeitsplatzes im Einzelfall zur Entscheidung berufen waren.

¹⁸ Zu den verfahrensrechtlichen Ausgestaltungen siehe weiter unten.

¹⁹ Zur Monopolstellung der Arbeitseinsatzbehörden nach dem „Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“, dRGBI. I 1935 S 1281, siehe etwa SCHMUHL, Arbeitsmarktpolitik 247.

²⁰ So etwa die Diktion nach dem „Ostmarkgesetz“, dRGBI. I 1939 S 777.

²¹ Ebd. 206. Das Dienstpflichtregime räumte zunächst (RGBI. I 1938 S 652) den Arbeitsämtern die Befugnis ein, Arbeitskräften vorübergehend einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Später (dRGBI. I 1939 S 206)

wurde die zeitlich unbeschränkte Dienstpflicht eingeführt.

²² dRGBI. I 1939 S 444.

²³ dRGBI. I 1939 S 1685.

²⁴ SCHMIDT, Arbeitsmarktverwaltung 129.

²⁵ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 84–97.

²⁶ Ebd. 96.

Bei einer einvernehmlichen Vertragsauflösung im Sinne des § 2 Z. 1 APIWVO war keine arbeitsamtliche Beteiligung erforderlich, die betroffenen Arbeitskräfte unterlagen allerdings einer Meldepflicht gem. § 3 APIWVO, um so den Zugriff auf die frei werdenden Potentiale zu sichern.²⁷ Der Grund dafür, die einvernehmliche Auflösung von der Zustimmungspflicht des Arbeitsamts auszunehmen, lag darin, dass der „Betriebsführer“ durch die getroffene Regelung dazu bewegt werden sollte, „in diesen Fällen der zustimmungslos vereinbarten Lösung des Arb[beits]verh[ältnisses] eine höhere Verantwortung [zu übernehmen], als wenn das A[rbeits]-a[mt] einer Kündigung zugestimmt hätte“.²⁸ So konnte auch eine gegen die Interessen des Arbeitseinsatzes vereinbarte Auflösung des Arbeitsverhältnisses wirksam werden. Eine Handhabe dagegen bot allenfalls die Nichtzuweisung einer Ersatzarbeitskraft zulasten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers durch das Arbeitsamt oder die Versagung der Einstellungszustimmung zulasten der Arbeitskraft.

In Anlehnung an die APIWA waren von der APIWVO ursprünglich – wenn dies auch nicht ausdrücklich normiert wurde – ebenfalls ArbeitnehmerInnen des öffentlichen Dienstes erfasst. Allerdings nahm die Zweite Durchführungsverordnung²⁹ die Hoheitsverwaltung – nicht aber „Unternehmungen der öffentlichen Hand“³⁰ – vom Geltungsbereich der Auflösungsbeschränkung gem. § 1 APIWVO aus (§ 1 Zweite Durchführungsverordnung). Die Kontrahierungsschranke blieb demgegenüber auch für diesen Bereich aufrecht; „[a]ngesichts des großen Arbeitskräftemangels [...] [mussten] die AÄ. mehr wie je über jede freigewordene Arbeitskraft sorgfältig disponieren und sie nach Dringlichkeitsrangstu-

fen einweisen.“³¹ In dieser Positionierung der Arbeitseinsatzbehörden manifestierte sich ein beachtliches Machtzugeständnis von Seiten des Regimes zugunsten der Arbeitseinsatzbehörden gegenüber der übrigen Hoheitsverwaltung.

Auf Grund des seit der APIWVO umfassenden sachlichen Anwendungsbereiches der „Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ bestanden nunmehr lediglich wenige Ausnahmen. So waren z.B. von Beginn an landwirtschaftliche Betriebe von der Einstellungszustimmung ausgenommen (§ 4 Abs. 2 APIWVO), da hier aufgrund des ständigen Arbeitskräftemangels eine behördliche Bedarfsprüfung entbehrlich war. Allerdings wurden zur APIWVO bis zum 23. Februar 1943³² weitere Durchführungsverordnungen erlassen, die v.a. den persönlichen Anwendungsbereich spezifizierten. Durch die Erste Durchführungsverordnung,³³ die ebenso wie die APIWVO am 7. September 1939 in Kraft trat, wurden weiters Bergarbeiter (§ 2 Abs. 1), von Anfang an ebenfalls ausgenommen. Darüber hinaus entband die 5. Durchführungsverordnung 1942 sowohl die Begründung als auch die Auflösung der Arbeitsverhältnisse von „Beschäftigten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ von der Voraussetzung der Zustimmung des Arbeitsamtes.³⁴

AusländerInnen³⁵ unterlagen gänzlich der APIWVO, ebenso wie grundsätzlich das Haushaltspersonal,³⁶ dieses jedoch nur, sofern nicht ein Kind im Alter bis zum 14. Lebensjahr vorhanden³⁷ oder bei Vorhandensein eines Kindes in

²⁷ Ebd. 236–245.

²⁸ Ebd. 213.

²⁹ dRGBL. I 1941 S 26; BULLA, Arbeitsplatzwechsel 77–79.

³⁰ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 79.

³¹ Ebd.

³² dRGBL. I 1943 S 114.

³³ dRGBL. I 1939 S 1690.

³⁴ § 1, dRGBL. I S 172.

³⁵ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 56.

³⁶ Für die Auflösungsbeschränkung BULLA, Arbeitsplatzwechsel 77, für die Einstellungsbeschränkung ebd. 250f.

³⁷ § 2 Abs. 1 lit. b, Erste Durchführungsverordnung, RGBL. I 1939 S 1690.

diesem Alter schon Personal eingestellt war.³⁸ Letzteres Zugeständnis begünstigte Haushalte mit Kindern durch die Ausnahme von der Kontrahierungsschranke.

Ein „Zuwiderhandeln“ gegen die APIWVO wurde wahlweise kumulativ oder alternativ mit Gefängnis- und/oder Geldstrafe pönalisiert (§ 11 APIWVO). Als die drei zentralen Straftatbestände normierte die APIWVO die Unterlassung der arbeitseinsatzbehördlichen Einbindung in die Aufnahme oder den Abbau einer Arbeitskraft und die Missachtung der Meldepflicht.³⁹ In verfahrensrechtlicher Hinsicht galt mangels ausdrücklicher Regelung das allgemeine Strafprozessrecht, wobei in diesem Fall die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben war.⁴⁰ Die Strafrahmen⁴¹ betrug – mangels spezieller Bestimmungen – gemäß der allgemeinen Regelung 1 Tag bis 5 Jahre Gefängnisstrafe⁴² bzw. 3 RM bis 10.000,00 RM.⁴³ Die Strafbarkeit hatte nur auf Antrag des Landesarbeitsamtsleiters einzutreten (§ 11 APIWVO).⁴⁴ Eine zentrale Rolle bei der tatsächlichen Durchführung der Strafverfolgung nahm das Arbeitsbuch ein, denn das zuständige Arbeitsamt erlangte im Regelfall gem. § 17 der „Verordnung über das Arbeitsbuch“⁴⁵ Kenntnis von den Einstellungen, „die ohne seine Z[ustimmung] erfolgt sind, praktisch über die Anzeigen der [sic!] Krankenkassen zum

Arbeitsbuch“.⁴⁶ Voraussetzung dafür war freilich, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Anmeldung zur Krankenkasse überhaupt vornahm und sohin keine „Schwarzbeschäftigung“ vorlag. Die formale Zuweisung des Zuwiderhandelns gegen die APIWVO zum gerichtlichen Strafrecht samt dem damit verbundenen Mehraufwand im Vergleich zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Zuständigkeit darf dabei – auf Grund der qualitativen Entwertung der Justiz zu Lasten der „Reichsbürger“ durch Maßnahmen zur ideologischen Gleichschaltung⁴⁷ des Justizpersonals und zur Justizlenkung – nicht überbewertet werden. Damit setzte das Regime letzten Endes ein Statement, dem vor allem symbolischer Charakter beizumessen ist.

Eingeleitet wurde das Verwaltungsverfahren vor den Arbeitsämtern mittels Antrags, der im Fall der Einstellung vom „Betriebsführer“ und bei der Auflösung vom initiierenden Vertragspartner einzubringen war.⁴⁸ Bei der Einstellung war das Betriebsarbeitsamt, bei der Auflösung das Arbeitsstättenarbeitsamt zuständig.⁴⁹ Eine Missachtung der örtlichen Zuständigkeit hatte die Nichtigkeit der Entscheidung des Arbeitsamtes zur Folge.⁵⁰ An eine Frist war die Antragstellung nicht gebunden, auf „Wunsch des Gesetzgebers“⁵¹ sollte sie aber möglichst vor der zivilrechtlichen Disposition erfolgen. Bei der Entscheidungsfindung hatten sich die Arbeitsämter in erster Linie von „staatspolitische[n] und soziale[n] Gesichtspunkte[n]“ leiten zu lassen, denen „Vorrang vor allen anderen Überlegungen eingeräumt wurde.“⁵² Darunter wurden unter

³⁸ § 2 Abs. 1 lit. b, Erste Durchführungsverordnung i.d.F. Dritte Durchführungsverordnung, RGBl. I 1941 S. 381.

³⁹ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 397–401.

⁴⁰ § 1 Strafprozessordnung, RGBl. I 1877 S 253, i.d.g.F. i.V.m. § 13 Gerichtsverfassungsgesetz, dRGBl. I 1877 S 41.

⁴¹ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 406f.

⁴² § 16 Strafgesetzbuch, dRGBl. I 1871 S 127.

⁴³ § 27 StGB, dRGBl. I 1871 S 127 i.d.F. dRGBl. I 1924 S 44.

⁴⁴ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 404–406.

⁴⁵ dRGBl. I 1939 S 824. Demzufolge hatte die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die „Anzeige von Eintragungen im Arbeitsbuch [...] zusammen mit den An- und Abmeldungen [...] an die Krankenkassen zu richten“.

⁴⁶ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 397. Den Anzeigen der ArbeitgeberInnen an die Krankenkassen sind demnach Anzeigen letzterer an die Arbeitsämter gefolgt, um diesen ein möglichst lückenloses Bild über die Verteilung der Arbeitskräfte zu liefern.

⁴⁷ Etwa JOHE, Justiz.

⁴⁸ § 8 Abs. 1 und 2 APIWVO.

⁴⁹ § 7 Abs. 1 lit. b und c leg.cit.

⁵⁰ BULLA, Arbeitsplatzwechsel, 325f.

⁵¹ Ebd. 354.

⁵² Ebd. 292.

Verweis auf die Parallelen zur Dienstpflicht – in beiden Fällen konnte der jeweilige Arbeitsplatz als Ausdruck der Zwangsbeschäftigung behördlich zugewiesen werden – jene „Anforderungen an die Arbeitseinsatzverwaltung [verstanden], die die Sicherstellung des Kräftebedarfs für die großen, von der Führung gestellten Aufgaben verlang[t]en und erwar[t]en.“ Erst in zweiter Linie kamen die „allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes“⁵³ und die „berufliche [...] Entwicklung“⁵⁴ in Betracht.

Die arbeitsamtliche Zustimmung erfolgte in der Praxis in Bescheidform,⁵⁵ wobei in der APIWVO lediglich die Rede davon war, dass die Entscheidung „schriftlich mitzuteilen“ war und „in besonderen Fällen“ von dieser Form abgesehen werden könne.⁵⁶ Die Überlappung zwischen zivil- und verwaltungsrechtlicher Wirkung wurde rechtstechnisch so verstanden, dass der arbeitsamtlichen Entscheidung Tatbestandswirkung zukam – man sprach vom „privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt“.⁵⁷ Bei der Qualifikation der arbeitsamtlichen Zustimmung im System der Verwaltungsakte wurde also von einem „neuen Begriff des Verwaltungsaktes“⁵⁸ ausgegangen, der in grundsätzlichen staatspolitischen, diktatorisch geprägten Überlegungen wurzelte. Demnach unterschied sich der „neue [NS-]Verwaltungsbegriff“ insofern vom „alten“, als sich ersterer von der Vorstellung löste, dass das Rechtssubjekt „grundsätzlich frei sei“ und der Staat in diese Freiheit eingreife. Vielmehr wurde nun als Staatszweck jeglicher Verwaltungsorganisation unterstellt, „den Plan des der Gesellschaft voranschreitenden Führers in den einzelnen Bereichen des Gemeinschaftslebens

[...] Gestalt und Wirklichkeit werden zu lassen.“ Dergestalt wurde eine Art gesamtstaatlicher Harmonie behauptet. Umgemünzt auf den Bereich des Arbeitseinsatzes sollte dies heißen, dass sich „die anzustrebende Ordnung des völkischen Arbeitslebens [...] an den von der Führung gesetzten Aufgaben auszurichten“ hatte. Für die Einordnung der einzelnen Bescheide bedeutete dies, dass auch die vormalige Unterscheidung in begünstigende und belastende Verwaltungsakte obsolet wurde, da „die Freiheitssphäre des einzelnen [...] nicht mehr Ausgangs- und Blickpunkt“⁵⁹ der staatlichen Verwaltung war. Vor diesem Hintergrund wurde auch „die Zweiteilung in öffentliches und privates Recht [...] mehr und mehr geleugnet“⁶⁰ – wie sich dies etwa auch in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Studienordnung manifestierte, nach deren Verfasser „radikal der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht“ zu fallen hätte, denn das „Recht der Arbeit, das Recht der Wirtschaft und das Recht des Bauern beispielsweise lassen sich schlechterdings nicht in privates und öffentliches Recht aufspalten“.⁶¹

Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch kaum verwunderlich, dass jegliche wirksame Bekämpfbarkeit arbeitseinsatzbehördlicher Entscheidungsgewalt sowohl von der Rechtsordnung selbst als auch seitens der Jurisprudenz, die an der theoretischen Konzeption dieser diktatorischen Systematik tatkräftig mitgewirkt hatte, abgelehnt wurde. So gab es keine Rechtsmittel, die Arbeitskraft war lediglich auf die Dienstaufsichtsbeschwerde verwiesen,⁶² was insofern umso bedauerlicher war, als die „Durchführung des Z[ustimmungs]verfahrens [...] nicht bindenden Regeln unterstellt [...] war]. Insbesondere

⁵³ § 6 Abs. 1 lit. b leg.cit. Darunter fielen etwa der „richtige [...] und sparsame [...] Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte“ sowie die „Anwendung von Zwang“, BULLA, Arbeitsplatzwechsel 296.

⁵⁴ Lit. c leg.cit.

⁵⁵ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 367–377.

⁵⁶ § 8 leg.cit.

⁵⁷ BULLA, Arbeitsplatzwechsel 120.

⁵⁸ Ebd. 117.

⁵⁹ Ebd. 118.

⁶⁰ Ebd. 120.

⁶¹ ECKHARDT, Studium 12, zit. nach REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung 39.

⁶² BULLA, Arbeitsplatzwechsel 378f., in diesem Sinne auch 177–181.

[... bestanden] keine Vorschriften über die Besetzung der Behörde, über zwingende Anhörung dritter Personen oder Stellen, mündliches Verfahren, Öffentlichkeit und ähnliches.“⁶³ Zudem erwuchs die verwaltungsbehördliche Entscheidung schlechthin und so auch die arbeits-einsatzbehördliche nicht in materielle Rechtskraft, weshalb ihr auch die Tür zur grundsätzlich freien „Widerruflichkeit“⁶⁴ geöffnet war. Diese war nur dort durchbrochen, wo sich die arbeitsamtliche Disposition bereits rechtsgestaltend ausgewirkt hatte.⁶⁵ Dass die arbeitseinsatzbehördliche Gestaltungsmacht im Arbeitsverhältnis nicht so weit reichte, „selbst unmittelbar bestimmend“⁶⁶ tätig zu werden – also mit anderen Worten die Initiative zum Arbeitsplatzwechsel zu ergreifen –, wurde radikal durch die Ausweichmöglichkeit auf das Mittel der Dienstpflicht relativiert. In deren Rahmen war die arbeitsamtliche Initiative für die behördliche Zuweisung eines Arbeitsplatzes begriffsimmanent. Vor diesem formellrechtlichen Hintergrund relativieren sich massiv Zugeständnisse wie die Zulässigkeit der freien einvernehmlichen Auflösung von Arbeitsverträgen oder die strafgerichtliche Zuständigkeit. Als Zwischenbilanz kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass das Regime keine Skrupel hatte, diktatorische Fundamente tief in der Rechtsordnung zu verankern. In diesem Zusammenhang ist es übrigens einigermaßen überraschend, wie offen diese Tatsache nach außen getragen wurde; dass die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur nicht den größten Teil der Gesellschaft erreichte, ändert nichts an der Bereitschaft, dieses Bild autoritärer Prägung sehr offen zu transportieren.

⁶³ Ebd. 377f.

⁶⁴ Ebd. 181–194.

⁶⁵ Ebd. 182 erwähnt etwa den Fall der im Vorhinein arbeitsamtlich befürworteten Kündigung, die nachfolgend ausgesprochen wurde.

⁶⁶ Ebd.

2. Die Bedeutung des NS-„Arbeitsplatzwechsels“ in der Zweiten Republik

Die APIWVO wurde nach dem Inkrafttreten des Rechts-Überleitungsgesetzes⁶⁷ durch die Provisorische Staatsregierung bzw. später durch die Bundesregierung der Republik Österreich nicht per „Kundmachung“ aufgehoben, wie dies möglich gewesen wäre.⁶⁸ Dementsprechend fand sie auch nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes grundsätzlich weiterhin Anwendung durch die nun wieder unter österreichischer bzw. alliierter Flagge arbeitenden Arbeitsämter.⁶⁹ Im Bereich des gegenständlichen Strafrechts ist allerdings davon auszugehen, dass es – ähnlich wie in verwandten arbeitsamtlichen Zuständigkeiten, etwa der Dienstpflicht – in den meisten Fällen nicht mehr vollzogen wurde.⁷⁰ Insgesamt steht fest, dass man im Bezug auf die APIWVO von einer „Abschaffung“ des nationalsozialistischen Rechtsbestands, wie dies im Potsdamer Abkommen festgeschrieben wurde,⁷¹ vorerst weit entfernt war.

In Anbetracht dessen, dass die Aufrechterhaltung der APIWVO massiv jeglichem demokratischen Grundverständnis widersprach,⁷² war es undenkbar, diese Rechtslage ohne weiteres auf-

⁶⁷ StGBI. 6/1945.

⁶⁸ § 1 Abs. 2 leg.cit. Ebenfalls z.B. auch nicht die Ausländerbeschäftigungsverordnung.

⁶⁹ Für OÖ zum Beispiel ÖStA, AdR, BMSV, SP, Kart. 100, GZL. 24.791/47, Erlass des BMSV an das LAA OÖ betreffs Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung von Arbeitskräften vom 20. 7. 1942, RArbBl. I, S 341 (19. 4. 1947).

⁷⁰ Etwa AMS NÖ/LGSt, LAA Wien, 6 Jahre Arbeitsämter in Niederösterreich. Tätigkeitsbericht des LAA NÖ für die Jahre 1945 bis 1950 (1952) 55.

⁷¹ Art. 3 Z. 4, abrufbar unter <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html> (3. 3. 2004 / 19. 2. 2014).

⁷² Dazu grundlegend GÜRTLER, Arbeitsplatzwechselverordnung 191-193. Er argumentiert vor allem, dass die APIWVO mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Erwerbsfreiheit unvereinbar war (191).

recht zu erhalten. Abhilfe schuf der in diesem Bereich zentrale Erlass des Staatsamts für soziale Verwaltung (StAsV) vom 14. Juli 1945 an die Landesarbeitsämter⁷³ zur „Errichtung paritätischer Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern zur Mitwirkung bei Anträgen auf Lösung von Dienstverhältnissen“.⁷⁴ Zwar war schon in einer amtlichen Bekanntmachung des StAsV vom 25. Mai 1945 den LAÄ gegenüber verfügt worden, dass die Lösungsanträge der ArbeitgeberInnen auf Grund der APIWVO in paritätischen Ausschüssen zu behandeln seien, die Weisung zur tatsächlichen Umsetzung und Konkretisierung dieser Verfügung erfolgte aber erst mit dem StAsV-Erlass.⁷⁵ Im Fokus standen zwei Regelungsebenen: Erstens ging es darum, die formellen Voraussetzungen anzupassen, worin sicherlich der gewichtigste Schritt lag, da es ein geordnetes Nachfolgemodell für die beseitigten NS-Strukturen zu finden galt; und zweitens waren materiellrechtliche Adaptionen nötig.

Der StAsV-Erlass⁷⁶ ordnete auf der organisatorischen Ebene an, dass für die Entscheidung in Angelegenheiten der APIWVO bei den LAÄ einzurichtende „Lösungsausschüsse“ zuständig waren. Den Vorgaben des StAsV-Erlasses⁷⁷ entsprechend wurden ab Mitte November 1945 bei den LAÄ im Einflussbereich der Staatsregierung – also Wien und Niederösterreich – sukzessive jeweils mehrere Unterausschüsse für die wichtigsten Wirtschaftsbranchen (v.a. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel) geschaf-

fen.⁷⁸ Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung dieser Ausschüsse bei den LAÄ außerhalb der SBZ erst im Laufe des ersten Halbjahres 1946 anlief.⁷⁹ Für Salzburg (US-Zone) ist nachgewiesen, dass Ende 1945 keine paritätischen Lösungsausschüsse in diesem Sinne bestanden.⁸⁰ Die jeweiligen Lösungsausschüsse setzten sich aus dem Leiter des LAA sowie vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Handelskammer vorgeschlagenen Vertretern⁸¹ der Sozialpartner zusammen, die durch das StAsV/BMsV ernannt wurden. Mit dem Vorsitz war der LAA-Leiter oder ein von ihm bezeichneter Be-

⁷⁸ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GrZ. 50.035/45, GZl. 50.283/45, Erlass des StAsV an die LAÄ betreffs Errichtung paritätischer Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern zur Mitwirkung bei Anträgen auf Lösung von Dienstverhältnissen, darin: GZl. 51.712, Protokoll über die am 17. 11. 1945 beim LAA NÖ stattgefundene Plenarsitzung des paritätischen Ausschusses zur Mitwirkung bei Anträgen auf Lösung von Dienstverhältnissen; in diesem Sinne auch ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 33, GZl. 41.826/46, Errichtung von paritätischen Ausschüssen, darin: GZl. 42.044, Vorschläge des LAA Wien für die Besetzung der Unterausschüsse (11. 8. 1946).

⁷⁹ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GZl. 51.572/45, Übersendung der „Amtlichen Nachrichten des Staatsamtes für soziale Verwaltung“ [Nr. 1/2, 15. 9. 1945] und von bisher ergangenen grundsätzlichen Weisungen [Juni bis Oktober 1945] an die Landesarbeitsämter außerhalb der sowjetisch-russischen Besatzungszone (27. 12. 1945).

⁸⁰ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GZl. 51.810/45, LAA Sbg, Regelung des Arbeitsmarktes und Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in Salzburg; Vorlage eines Situationsberichtes (24. 11. 1945). Der Anfang September 1945 errichtete Salzburger Schlichtungsausschuss hatte eine arbeitsgerichtliche Funktion und war insbesondere in seiner paritätischen Struktur nicht nach Wirtschaftsbranchen gegliedert (ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GZl. 51.810/45, LAA Sbg, Regelung des Arbeitsmarktes und Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in Salzburg; Vorlage eines Situationsberichtes, darin: Protokoll über die am 7. 9. 1945 um 16:00 Uhr stattgefundene erste Vollsitzung der Schlichtungsstelle beim Landesarbeitsamt Salzburg).

⁸¹ In nahezu sämtlichen Quellen ist bei diesen frühen arbeitsmarktbehördlichen Organen der Zweiten Republik nur von männlichen Akteuren die Rede.

⁷³ Zum zunächst im Wesentlichen auf die Sowjet-Zone beschränkten räumlichen Wirkungsbereich der Provisorischen Staatsregierung 1945 siehe RAUCHENSTEINER, Besatzung 20; VOCELKA, Geschichte 317.

⁷⁴ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GrZ. 50.035/45, GZl. 50.283/45, Erlass des StAsV an die LAÄ betreffs Errichtung paritätischer Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern zur Mitwirkung bei Anträgen auf Lösung von Dienstverhältnissen (14. 7. 1945).

⁷⁵ GZl. 50.283/45.

⁷⁶ Z. 1 und Z. 3, ebd.

⁷⁷ Ebd.

diensteter des LAA zu betrauen. Bei den Abstimmungen galt das Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit war die Vorsitz-Stimme ausschlaggebend. War bei der Abstimmung eine ungleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber Innen- und -nehmerInnenseite anwesend, so entschied im Zweifelsfall das Los, wessen Stimmrecht für diese Abstimmung ruhte.⁸²

Für die ersten Monate der Geltung des StAsV-Erlasses⁸³ waren jedoch zunächst keine Lösungsausschüsse bei den einzelnen AÄ vorgesehen. Ausschlaggebend dafür war das „Interesse eines einheitliche Vorgehens“,⁸⁴ dessen Erfolg durch eine frühzeitige Errichtung von entsprechenden Ausschüssen bei den einzelnen Arbeitsämtern gefährdet schien. Den Umstand der verzögerten Angleichung der AÄ-Struktur an die Mittelinstanz brachte der Erlass allerdings nicht eindeutig genug zum Ausdruck. In Verkennung dessen forderte daher das LAA Burgenland das BMsV auf, die Bestellung der namhaft gemachten Ausschussmitglieder und –ersatzmitglieder der AÄ Eisenstadt, Oberwart und Stegersbach für die Beschickung der Lösungsausschüsse vorzunehmen.⁸⁵ Da der Vorgang aber zu dieser Zeit laut Antwort des BMsV bereits durch einen neuen BMsV-Erlass⁸⁶ überholt war, wurde die Bestellung abgelehnt. Nach der

neuen Rechtslage war der Vermittlungsausschuss bei den AÄ mit den Agenden der Arbeitsplatzwechselverordnung zu betrauen.⁸⁷ Wie missverständlich der ursprüngliche StAsV-Erlass⁸⁸ die Beschränkung der Errichtung von Lösungsausschüssen ausschließlich auf die Mittelinstanzen vermittelte, zeigt auch die Korrespondenz des StAsV mit dem ÖAAB, in dem klargestellt werden musste, dass „die Errichtung der Ausschüsse bei den Arbeitsämtern selbst [...] einem späteren Zeitpunkt vorbehalten“⁸⁹ bleibe. Derartig klare Worte hätten wohl einige angestrengte bürokratische Bemühungen wie jene des LAA Burgenland erübrigt.

In materiellrechtlicher Hinsicht wurden nun solche Arbeitsvertragsbeendigungen als einvernehmliche Auflösungen im Sinne des APIWVO behandelt, bei denen der Betriebsrat – bzw. die „Vertrauensmänner“ – und die zuständige Gewerkschaft der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustimmten.⁹⁰ Das hatte die Konsequenz, dass diese Beendigungen nicht vor den paritätischen Lösungsausschüssen zu verhandeln waren.

Eine weitere materiellrechtliche Anpassung betraf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ehemaliger NationalsozialistInnen (Mitglieder der Partei bzw. ihrer Kampfverbände), die bei einem allfälligen „Abbau von Arbeitskräften in erster Linie“⁹¹ heranzuziehen waren. Aus „zwingende[m] fachliche[m] Interesse“ konnte davon allerdings abgegangen werden, worin ein Hinweis auf den kriegsbedingten Mangel an Ar-

⁸² Z. 3 StAsV-Erlass; GZl. 50.283/45.

⁸³ GZl. 50.283/45.

⁸⁴ Z. 2 leg.cit., StAsV-Erlass.

⁸⁵ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 32, GZl. 27.293/46, Errichtung paritätischer Ausschüsse zur Mitwirkung bei den Anträgen auf Lösung des Dienstverhältnisses (21. 6. 1946). Diese Aufforderung erfolgte am 3. 6. 1946. Dass zwischen der Anordnung der Errichtung von Ausschüsse bei den Unterinstanzen durch das StAsV/BMsV und der tatsächlichen Konstituierung meist einige Wochen bis Monate vergingen, war nichts Außergewöhnliches; das Paritätsprinzip verlangte die Beteiligung der Interessenvertretungen, wodurch sich die Vorgänge verständlicherweise verzögerten. Weshalb hier allerdings das LAA Bgld erst fast ein Jahr nach dem StAsV-Erlass um die Bestellung der Mitglieder ansuchte, bleibt unklar.

⁸⁶ GZl. 8.842/46. Dieser neue Erlass stammte vom 26. 4. 1946.

⁸⁷ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 32, GZl. 27.293/46, Errichtung paritätischer Ausschüsse zur Mitwirkung bei den Anträgen auf Lösung des Dienstverhältnisses (21. 6. 1946).

⁸⁸ GZl. 50.283/45.

⁸⁹ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GrZ. 50.035/45, GZl. 50.283/45, Errichtung paritätischer Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern zur Mitwirkung bei Anträgen auf Lösung von Dienstverhältnissen, darin: Schreiben des StAsV an den ÖAAB (6. 8. 1945).

⁹⁰ Z. 2 lit. a StAsV-Erlass; GZl. 50.283/45.

⁹¹ Z. 2 letzter Abs. StAsV-Erlass; GZl. 50.283/45.

beitskräften in Schlüsselpositionen auch nach Kriegsende zu sehen ist. Eine Vorgabe, primär Parteimitglieder in leitenden oder sonst bevorzugten Positionen zu entfernen, findet sich im Erlass nicht, wobei allerdings zu bedenken ist, dass ohnedies die ParteigenossInnen in erster Linie bevorzugte Posten bekleideten. Ganz allgemein waren bei der „Auswahl der Abzubauenen soziale Gesichtspunkte“ zu berücksichtigen, außerdem musste darauf Bedacht genommen werden, dass „die gesunde Struktur der Belegschaft im Betrieb“ – hinsichtlich der Alters-, fachlichen und geschlechtlichen Verteilung – erhalten blieb.⁹²

Beibehalten wurde nach dem Ende der Diktatur 1945 die Rechtsform des Erlasses für den Bereich der Arbeitsmarktregelungen,⁹³ was einerseits den wieder neu bewerteten Anforderungen des Rechtsstaates gewiss nicht gerecht wurde, kam doch v.a. dabei das Erfordernis der Rechtssicherheit zu kurz, da eine öffentliche Kundmachung beim Erlass, einer Weisung mit allgemeinem behördeninternen Adressatenkreis,⁹⁴ nicht vorgesehen war. Allerdings waren andererseits die Vorteile der Erlassform in der Aufbauphase nach Kriegsende unübersehbar: Ihre unbürokratische Handhabe bot die Möglichkeit, die vorrangigen Maßnahmen rasch ohne breit angelegte Konsultationsmechanismen (Begutachtung durch Sozialpartner) und umfassende Einbindung der Alliierten zu ergreifen, zudem war in der jeweils vorliegenden Lösung keine endgültige Regelung zu sehen. Auf diesem Wege war es folglich auch möglich, auf Grund der angeordneten vorrangigen Entfernung von ehemaligen NationalsozialistInnen früher als in anderen Bereichen des Arbeitsmarktes konkrete Schritte in Richtung der Beseitigung des NS-Erbes zu

setzen. Zentrale Maßnahmen wie jene des Wirtschaftssäuberungsgesetzes (WSG),⁹⁵ welches erst am 22. September 1945 in Kraft trat, griffen erst deutlich später. Damit ist in dem gegenständlichen Erlass⁹⁶ wohl eine der ersten rechtshistorisch relevanten Bestrebungen zu sehen, die Entnazifizierung im Bereich der unselbständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft⁹⁷ voran zu treiben.

Der vorliegende StAsV-Erlass ist freilich gleichzeitig auch ein Beleg für die grundsätzliche Beibehaltung der überkommenen NS-Rechtslage unter gleichzeitiger Vornahme wichtiger Änderungen im Sinne demokratischer Verhältnisse. Für die Wiener Verhältnisse war diese Rechtslage aber durchaus unbefriedigend, denn von den dortigen Arbeitsämtern wurde immer wieder die Beobachtung gemacht, dass „trotz der mehrmaligen Verlautbarung“ über das Fortbestehen der APIWVO deren Bestimmungen in der Praxis nicht eingehalten wurden,⁹⁸ wobei es sich einem zeitgenössischen Bericht zufolge um eine nicht näher konkretisierte „große Anzahl“ von Verstößen handelte. Das LAA Wien schlug deshalb vor, in einer neuerlichen Verlautbarung auf die Relevanz der Arbeitsplatzwechselverordnung aus der NS-Zeit hinzuweisen. Im Verlautbarungsentwurf des LAA Wien wurde auch ausdrücklich auf die Strafvorschriften der APIWVO – Gefängnis und/oder Geldstrafe – hingewiesen. Die mit der Überleitung der APIWVO verbundenen Konsequenzen beschäftigten auch die Judikative. Das Bezirksgericht Bad Aussee hatte ungeachtet der nicht ergangenen Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung bzw. der Bundesregierung zur Aufhebung der APIWVO Bedenken hinsichtlich deren Anwendbarkeit, da

⁹² Z. 2 letzter Abs. leg.cit.

⁹³ Für den Bereich der Arbeitspflicht siehe etwa den Durchführungserlass zum Arbeitspflichtgesetz, GZl. 16.247/46, abgedruckt bei HOFMANN, KELLER, Arbeitspflichtgesetz 70–80.

⁹⁴ WALTER, MAYER, KUCSKO-STADLMAYER, Bundesverfassungsrecht 297, 309.

⁹⁵ StGBI. 160/1945.

⁹⁶ GZl. 50.283/45.

⁹⁷ Zur Rolle der Arbeitsmarktbehörden im Rahmen der Entnazifizierung auf Grund des WSG siehe grundlegend STIEFEL, Entnazifizierung 192–197.

⁹⁸ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GZl. 51.044/45, Zeitungsverlautbarung über Arbeitsplatzwechsel (29. 9. 1945).

es diese „mit den Grundsätzen einer echten Demokratie“ entsprechend § 1 Abs. 1 R-ÜG unvereinbar sah. Es stellte daher beim VfGH den Antrag auf Aufhebung der Norm. Für einen erfolgreichen Antrag musste die vom Antrag stellenden erstinstanzlichen Gericht anzuwendende Norm in Form einer Verordnung vorliegen. Der VfGH folgte hier aber der „materiellen Einordnungsmethode“,⁹⁹ wonach die gegenständliche Norm zwar nach ihrer Erzeugungsregel eine „Verordnung“, im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung aber als „Gesetz“ einzuordnen war. Als Begründung wurde in der Entscheidung vom 13. Dezember 1948 angeführt, dass „der Nationalrat einen Gesetzesbeschluss faßte, um diese Verordnung außer Kraft zu setzen“.¹⁰⁰ In diesem Fall bedeutete dies zwar, dass eine Aufhebung der APIWVO durch den VfGH nicht in Frage kam; da die VO aber zur Zeit der VfGH-Entscheidung bereits durch Bundesgesetz außer Kraft getreten war,¹⁰¹ konnte sie auf Sachverhalte, die sich nach deren Außerkrafttreten ereignet hatten, nicht mehr angewendet werden. Fälle, welche die „lebendige Anwendung der Arbeitsplatzwechselerordnung“¹⁰² in der Frühzeit der Zweiten Republik dokumentieren, können aus der zeitgenössischen Fachliteratur sowie vereinzelt aus archivarischen¹⁰³ Quellen erhoben werden. In zeitgenössischer Schulungsliteratur wurde vor allem die erfolgte Beschäftigung ohne Zuweisung durch das AA thematisiert.¹⁰⁴ So stand etwa einmal ein Dreher, der bei einem Bergwerksbetrieb Arbeit gefunden hatte, im Fo-

kus der Betrachtung, ein anderes Mal ein Bauingenieur bei einer Baufirma und dann ein Landarbeiter, der als Bauarbeiter tätig war. Damit waren mehrere Beispiele angeführt, in denen die befusste Vermittlungskraft „formal im Recht“ – also die Entscheidungen jeweils von den Rechtsgrundlagen gedeckt – war. Aus Praxis-sicht wirft der Autor aber bei diesen Sachverhalten den Arbeitsämtern einmal „stures Handeln“ und an anderer Stelle „den Arbeitgeber schädigende Maßnahmen“ vor. Letztendlich plädiert er zwar nicht für die Abschaffung der Arbeitsplatzwechselerordnung, sondern appelliert vielmehr an die jeweilige Vermittlungskraft, „mit offenen Augen durchs Leben“ zu gehen, um „den richtigen Weg“ zu finden. All diese Fälle zeigen aber, mit welchen Unsicherheiten diese Rechtslage für die SachbearbeiterInnen und erst recht für die Beteiligten am Arbeitsmarkt verbunden war.

Im Ministerrat vom 14. April 1947 fand in weiterer Folge eine Besprechung anlässlich der Bereitstellung der für den Anbau von Saatgut 1947 erforderlichen Arbeitskräfte statt.¹⁰⁵ Im Vorfeld hatten das BMSV (BM Karl Maisel, SPÖ) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BM Josef Kraus, ÖVP) einen Bericht erstellt, aus dem der dringende Bedarf an Arbeitskräften für den Anbau hervorging. Zu dessen Deckung einigten sich die beiden Ressorts auf Maßnahmen wie die Ortshilfe, Lebensmittelprämien, die Versorgung mit angemessenem Schuhwerk und die verstärkte Heranziehung von Displaced Persons, LehrerInnen, SchülerInnen und StudentInnen, wobei diese Punkte in der Sitzung ausgiebig diskutiert wurden.

Die Diskussion um die Sicherstellung der (potentiell) vorhandenen agrarischen Arbeitskräfte brachte im Ministerrat die Frage nach der Abschaffung der Arbeitsplatzwechselerordnung auf die Agenda, wobei der Kräftebedarf und die dafür gegebenen, zweckmäßigen APIWVO-Mit-

⁹⁹ WALTER, MAYER, KUCSKO-STADLMAYER, Bundesverfassungsrecht 39, 41.

¹⁰⁰ VfSlg Anhang 2/1948.

¹⁰¹ Zur Aufhebung der APIWVO siehe weiter unten.

¹⁰² ÖStA, AdR, BMSV, SP, Kart. 113, GZl. 55.385/47, Schulungsfachblatt des Landesarbeitsamtes Steiermark, Nr. 5 v. 19. 5. 1947, 3–5, hier 5.

¹⁰³ OÖLA, BHSchaerding, Sch. 157, 1945, Präs/Arb, 32 Arb, Bericht des AA Schärding an die BH Schärding am Inn betreffs Landarbeiterin (23. 2. 1947).

¹⁰⁴ Etwa ÖStA/AdR, BMSV/SP, Kart. 113, GZl. 55.385/47, Schulungsfachblatt des Landesarbeitsamtes Steiermark, Blatt 5 (19. 5. 1947) Seiten 3–5.

¹⁰⁵ ENDERLE-BURCEL, Protokolle Figl I 365.

tel grundsätzlich deren Aufrechterhaltung nahe legten. BM Kraus sprach sich in diesem Sinne offen für deren Beibehalt aus,¹⁰⁶ während BM Dr. Karl Altmann (Bundesministerium für Elektrifizierung und Energiewirtschaft, KPÖ) die Problematik ihres längeren Fortbestands ansprach: „Diese Verordnung kann man, wie mir BM Maisel sagte, schwer aufrecht erhalten. Auf einen längeren Zeitraum werden wir uns hier nicht einlassen können. Es muß daher eine Arbeitsplatzplanung erfolgen, die zeitgerechte Maßnahmen auf [dem] Gebiet [des] Arbeitsmarktes ermöglicht.“¹⁰⁷ Eine Regierungsvorlage zur Abschaffung der Verordnung wurde aber in der Sitzung nicht angesprochen und ist auch nicht ergangen.

Schließlich wurde entgegen der Linie des ÖVP-Landwirtschaftsministers von ÖVP-Mandataren – Antrag der NR-Abgeordneten Raab, Aichhorn, Prinke, Ludwig, Friedl, Schumy, Handel, Rupp und Genossen – ein Initiativantrag zur Aufhebung der Arbeitsplatzwechselverordnung eingebracht, der am 27. Mai 1947 im Ausschuss für soziale Verwaltung in Beratung gezogen wurde.¹⁰⁸ Festgestellt wurde, dass diese Verordnung „in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlassen worden“ sei und „neben der Dienstverpflichtung die rechtliche Grundlage für die Fronarbeit, wie sie von den Nationalsozialisten eingeführt worden war“, gebildet hatte.¹⁰⁹ Deshalb sei die Aufrechterhaltung der Arbeitsplatzwechselverordnung nun nicht länger tragbar.

Ungeachtet des Anliegens, NS-Recht zu beseitigen, war man sich im Ausschuss der Notwendigkeit bewusst, die alles andere als entspannte Arbeitsmarktlage möglichst nicht zusätzlich zu strapazieren. Ein Jahr davor (1946) war gerade

das Arbeitspflichtgesetz¹¹⁰ beschlossen worden, um gezielt zugunsten der zentralen Branchen der Land- und Bauwirtschaft Ersatz für die abgeschaffte NS-Arbeitspflicht und damit immerhin entschärft aber doch neue Zwangsinstrumente zu normieren. Um einen ausreichenden Zeitraum für die Ausarbeitung von Gesetzen zur Schaffung neuer Handhaben zur „Arbeitsvermittlung und Arbeitslenkung“ einzuräumen, sollte die Verordnung erst mit Ende 1947 außer Kraft treten.¹¹¹ Schließlich erfolgten die Außerkraftsetzung der APIWVO und damit die Beseitigung der Zustimmung der Arbeitsämter bei Annahme oder einseitiger Beendigung einer Beschäftigung per Bundesgesetz mit 31. Dezember 1947.¹¹²

Von „manchen Seiten“ wurde nun „angenommen, daß mit dem Fall der Arbeitsplatzwechselverordnung der Tätigkeit der Arbeitsämter überhaupt ein Ende gesetzt sei. Man übersah, mitunter auch absichtlich, daß nach wie vor das Monopol der Arbeitsvermittlung für die Arbeitsämter bestehen blieb, so daß gemeinnützige oder gewerbsmäßige Stellenvermittlungen nur in Ausnahmefällen eine Vermittlungstätigkeit ausüben [konnten] [...]. So kam es, daß [... 1948] ungefähr zwei Drittel der offenen Stellen [in Wien] von den Dienstgebern gemeldet wurden.“¹¹³ Gewiss hatte das Auslaufen der Arbeitsplatzwechselverordnung einen Einflussverlust der Arbeitsämter zur Folge, doch enthüllt ein Blick auf die Vermittlungsstatistik, dass zwar ein Rückgang in den durch die AÄ vermittelten Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen war, von einem Abgleiten in die befürchtete Bedeutungslosigkeit jedoch bei weitem nicht die Rede sein konnte. In Vorarlberg blieben die Arbeitsämter weitgehend in die Besetzung von Ar-

¹⁰⁶ Ebd. 366.

¹⁰⁷ Ebd. 367.

¹⁰⁸ 277 BlgNR, V. GP, AsVB.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ BGBl. 63/1946. BERG, Arbeitspflicht 195–201, 205–208, beleuchtet das Arbeitspflichtgesetz vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entnazifizierung in Wien.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² BGBl. 134/1947.

¹¹³ AMS NÖ, LGSt, LAA Wien, Jahresbericht für das Berichtsjahr 1948 (1949) Seite 1.

beitsstellen eingeschaltet: 1948 wurden 12.696 (8.415 männliche und 4.281 weibliche) Arbeitsplätze durch die AÄ besetzt. Gemessen am Vorjahr betrug der Anteil der AA-Vermittlungen 62 Prozent.¹¹⁴ Auch in Wien waren die Vermittlungszahlen 1948 nur „etwas geringer als im Vorjahr“.¹¹⁵ Von den ArbeitgeberInnen wurden insgesamt 215.855 (im Vorjahr 306.147) offene Stellen gemeldet, die zum Abschluss von 192.018 (im Vorjahr 266.994) Vermittlungen führten. Von den ArbeitnehmerInnen wurden die AÄ in insgesamt 317.629 (im Vorjahr 379.712) Fällen in Anspruch genommen.

Beachtlich ist im Zusammenhang mit der zwingenden Zustimmung der AÄ zur Begründung des Arbeitsverhältnisses weiters, dass für „Belastete“ gemäß dem WSG auch nach dem Wegfall der APIWVO die zwingende Zustimmung des AA-Ausschusses bei Neu- und Wiedereinstellung notwendig war.¹¹⁶ Auch die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war weiterhin an die Zustimmung des AA gebunden.¹¹⁷ Im Bereich der AusländerInnen erfolgte, wie das Beispiel Oberösterreich zeigt, mit der Abschaffung der APIWVO überhaupt ein Wechsel der anzuwendenden Rechtsgrundlagen für die AA-Zustimmung zur Einstellung ausländischer Arbeitskräfte. Bisher lag der Beteiligung der AÄ auch hier die APIWVO zugrunde, wodurch die deutsche „Verordnung über ausländische Arbeitnehmer“¹¹⁸ zurück gedrängt wurde. Dies änderte sich nun mit Auslaufen der APIWVO am 31. Dezember 1947. „Zur Vermeidung nachhaltiger Schädigungen des inländischen Arbeitsmarktes [waren] daher bis zur Neuregelung

dieses Rechtsgebietes durch österreichische Vorschriften die Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer“¹¹⁹ anzuwenden. Das bedeutete, dass man durch die Außerkraftsetzung der einen verpönten NS-Rechtsgrundlage eine andere revitalisierte. Diese skurrile Situation wurde zwar durch die Zuständigkeit der paritätisch organisierten Vermittlungsausschüsse bei den AÄ¹²⁰ abgeschwächt, aber nicht dem Grunde nach beseitigt.

Ein neues Gesetz war jedoch offenbar nicht nur im Bereich der AusländerInnenbeschäftigung fällig, sondern wurde ganz generell zur Neudefinition der Arbeitsmarktbehörden und ihrer Kompetenzen erwartet. In der Aufhebung der APIWVO manifestierte sich die gewünschte gesetzlich¹²¹ verankerte Tendenz weg vom Primat der Verpflichtung im NS-Sinne hin zu einer demokratisch geprägten Arbeitsmarktverwaltung. Damit wagte man erstmals den wichtigen Schritt, zentrales NS-Recht im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung ersatzlos abzuschaffen – wodurch sich die Agenden des Arbeitsplatzwechsels stark von anderen Bereichen wie der Arbeitspflicht¹²² unterschieden. Man war aber, v.a. in den Reihen der Arbeitsmarktbehörden, nicht allseits glücklich über diese Beschneidung des aus dem vergangenen Jahrzehnt gewohnt dirigistischen Gepräges der Behörde. Dementsprechend stellte man von Seiten der Arbeitsmarktbehörden die Forderung nach gänzlich neuen Rechtsgrundlagen, welche diesem Paradigmenwechsel entsprachen. An die Stelle „einer bürokratischen Lenkung der Arbeitskräfte“

¹¹⁴ ÖStA, AdR, BMSV, SP, Kart. 224, GrZ. 125.941/49, LAA Vbg, Jahresbericht für das Berichtsjahr 1948 (1949) 16.

¹¹⁵ AMS NÖ, LGSt, LAA Wien, Jahresbericht für das Berichtsjahr 1948 (1949) 6.

¹¹⁶ ÖStA, AdR, BMSV, SP, Kart. 224, GrZ. 125.941/49, LAA Vbg, Jahresbericht für das Berichtsjahr 1948 (1949) 16.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ dRGL. I 1933 S 26.

¹¹⁹ OÖLA, WiAbt45, Sch. 49, PlanZl. 5.301, Arbeitseinsatz, 1946–1948, Dienstanweisung Nr. 40/1948 des LAA OÖ betreffs Beschäftigung von Ausländern (31. 3. 1948) S. 1.

¹²⁰ Etwa Abschnitt II Z. 2 Dienstanweisung Nr. 40/1948 des LAA OÖ.

¹²¹ BGBl. 134/1947.

¹²² Wesentliche Unterschiede zur NS-Dienstplicht waren die beschränkte Anwendbarkeit der Arbeitspflicht auf die Bereiche „Ernährungssicherung“ und „Wiederaufbau“ gem. § 3 Arbeitspflichtgesetz sowie das Vorhandensein von Rechtsschutzmechanismen.

hatte „eine Neuorganisierung des Arbeitsmarktes zu treten [...] und zwar eine Neuregelung des Arbeitseinsatzes und der Arbeitsvermittlung. Bei dieser neuen legislativen Ordnung sollte „zugleich auch das große Kapitel der Berufsberatung, der Berufslenkung, der Ausbildung von Fachkräften für die Industrie und Landwirtschaft, sowie die verschiedenen Maßnahmen der Nach- und Umschulung eingebunden werden.“¹²³ Der ernsthafte Versuch, die Arbeitsmarkttagenden durch eine vehemente Distanzierung vom NS-Recht umfassend auf die souveränen Beine der Republik zu stellen, wurde aber ein knappes viertel Jahrhundert lang – bis Ende 1968 – nicht unternommen.¹²⁴

3. Schlussbemerkung

Die Wirkung der APIWVO-Rezeption auf die Behördenstruktur war insofern beträchtlich, als sie dazu Anlass gab, mit den „Lösungsausschüssen“ – vergleichbare Organe sind etwa für die Dienstpflicht nicht überliefert – früh demokratische Strukturen zu schaffen. Demgegenüber wurde der behördenintern befürchtete Bedeutungsverlust durch die Abschaffung der VO wohl überbewertet, wie einerseits die weiterhin rege Inanspruchnahme der Arbeitsämter danach, aber auch schlicht die Langlebigkeit der Arbeitsmarktbehörden und deren anhaltend große Bedeutung in der Zweiten Republik vermuten lassen.

Was den Nachkriegsarbeitsmarkt anbelangt, so sind verlässliche allgemeine Aussagen zur Wirkung der Rezeption mangels vollständiger Kenntnis der Anwendungsstatistik nicht zu treffen. Tatsache ist aber, dass die VO in den ersten zweieinhalb Jahren nach dem Krieg tatsächlich angewendet wurde und nicht bloß totes Recht

war. In der relativ frühen Abschaffung ist ein Keim für die Bereitschaft zu sehen, sich von den NS-Methoden zu distanzieren.

Innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung der Zweiten Republik nehmen die Agenden der Arbeitsplatzwechselverordnung insofern eine Sonderstellung ein, als sie jenen materiellrechtlichen Bereich darstellen, in dem NS-Recht ersatzlos beseitigt wurde. Die Arbeitspflicht fiel Ende 1948, das Arbeitsbuchgesetz wurde erst 1955 aufgehoben,¹²⁵ das Monopolgesetz¹²⁶ und die Ausländerbeschäftigungsverordnung¹²⁷ überhaupt erst mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.¹²⁸ Dieses Bild der beharrlichen Weiterführung von NS-Recht vermögen auch die ambitionierten Reformen im Organisationsrecht¹²⁹ sowie die arbeitsmarktbehördeninternen Entnazifizierungsmaßnahmen¹³⁰ mit dem Ergebnis der relativ frühen Rückkehr (1945/1946) zu demokratischen Verhältnissen in diesen Bereichen nicht zurechtzurücken.

Auch in einem größeren Zusammenhang dürfte mit Blick auf die relativ frühe APIWVO-Abschaffung ein Hauch von Aufbruchstimmung zu verspüren gewesen sein. So trugen etwa sowohl das Pensionsversicherungs-¹³¹ als auch Anerbenrecht¹³² bis weit hinein in die 1950er-Jahre der Zweiten Republik – um nur einige in der Forschung bekannte Beispiele zu nennen – NS-

¹²⁵ BGBl. 71/1955.

¹²⁶ dRGBL. I 1935 S 1281.

¹²⁷ dRGBL. I 1933 S 26.

¹²⁸ BGBl. 31/1969.

¹²⁹ Bezüglich der Wiedereinführung der Verwaltungsausschüsse bei den LAÄ und den Vermittlungsausschüssen bei den AÄ siehe vor allem ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 3, GZ 51.367/45, Erlass des StAsV an die LAÄ OÖ, NÖ, Sbg, Stmk, Ktn, Tir, und Vbg und W betreffs Errichtung von paritätischen Ausschüssen bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern (3. 12. 1945).

¹³⁰ Zur Entnazifizierung der Arbeitsmarktbehörden im Überblick siehe STIEFEL, Entnazifizierung 140f.; zu einzelnen Bundesländern DOHLE, Salzburg 133, MULLEY, Niederösterreich 293 und WEBER, Vorarlberg 85.

¹³¹ HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung 148.

¹³² PETROVIC, Das Sozialversicherungsrecht 319f.

¹²³ ÖStA, AdR, BMsV, SP, Kart. 180, GZl. 50.193/48, Schulungsfachblatt des Landesarbeitsamtes Steiermark, Nr. 7 v. 20. 10. 1947, 15f., hier 16.

¹²⁴ BGBl. 31/1969.

Handschrift. Auch arbeitsrechtliche Reminiszenzen, die durchaus einen „sozialen Anspruch“¹³³ des Regimes vermittelten, sind Teil des vitalen NS-Erbes, das weite Bereiche des Rechtslebens der Nachkriegszeit prägte. Im Umgang mit dem Arbeitsplatzwechselregime waren mithin also durchaus Ansätze zu erkennen, verhältnismäßig rasch eine gewisse Distanz zum NS-Recht zu gewinnen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass man für große Reformen offenbar letzten Endes auch im Reglement der Arbeitsmarktverwaltung zunächst nicht bereit war. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die These des willkommenen Herrschaftsinstruments tatsächlich nicht ganz unbegründet erscheint. Für diese Lesart sprechen sowohl behördeninterne pro-NS-rechtliche Strömungen im Bezug auf die APIWVO als auch die Tatsache des Initiativtrags, die gerade nicht von Exekutivinitiative getragen war. Der allgemeine Widerwillen reichte aber in diesem Fall letztlich so weit, ein genuin autoritäres Machtmittel relativ frühzeitig zu beseitigen.

Korrespondenz:

MMag. Mathias Krempf
 Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10-16
 1010 Wien
 mathias.krempf@univie.ac.at

Abkürzungen:

AA/ÄÄ	Arbeitsamt/Arbeitsämter
AMS/LGSt	Arbeitsmarktservice/ Landesgeschäftsstelle
APIWA	Arbeitsplatzwechselanordnung (dRGBl. I 1939 S 444)
APIWVO	Arbeitsplatzwechselverordnung („Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ , dRGBl., I 1939 S 1685)
AsVB	Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (Nationalrat)
BArch/M	Bundesarchiv/Militärarchiv
BArch/R	Bundesarchiv/Deutsches Reich
Bgld	Burgenland
BM	Bundesminister
BMsV/SP	Bundesministerium für soziale Verwaltung/ Sektion III (Sozialpolitik)
GrZ	Grundzahl
GZI	Geschäftszahl
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LAA/LAÄ	Landesarbeitsamt/ Landesarbeitsämter
NÖ	Niederösterreich
NS	Nationalsozialismus
ÖAAB	Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
OÖ	Oberösterreich
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Präs/Arb	Präsidium/Arbeit (OÖLA)
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt
RM	Reichsmark
R-ÜG	Rechts-Überleitungsgesetz (StGBI. 6/1945)
Sbg	Salzburg
Sch.	Schachtel
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
StAsV	Staatsamt für soziale Verwaltung
Vbg	Vorarlberg
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
WiAbt	Wirtschaftsabteilung (OÖLA)
WSG	Wirtschaftssäuberungsgesetz (StGBI. 160/1945)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

¹³³ MAYER-MALY, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht 184–186.

Literatur:

- Matthew Paul BERG, Arbeitspflicht in Postwar Vienna: Punishing Nazis vs. Expediting Reconstruction, 1945–48, in: *Austrian History Yearbook* 37 (2006) 181–207.
- Gustav Adolf BULLA, Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Kommentar zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 nebst Durchführungs-Verordnungen und Ministerial-Erlassen (Berlin–Wien–Leipzig 1942).
- Franz DANIMANN, Die Arbeitsämter unter dem Faschismus (Wien 1966).
- Oskar DOHLE, „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“. Entnazifizierung im Bundesland Salzburg, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich* (Linz 2004) 117–156.
- Karl August ECKHARDT, Das Studium der Rechtswissenschaft (= *Der deutsche Staat der Gegenwart* 11, Hamburg ²1940).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Rudolf JEŘÁBEK (Hgg.), *Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik. Kabinett Leopold Figl I, Bd. 5.*, bearbeitet v. Peter MÄHNER (Wien 2011).
- Wolf GRUNER, *Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938–1943* (= *Dokumente, Texte Materialien*. Veröffentlicht vom Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 20, Berlin 1997).
- Hans GÜRTLER, Arbeitsplatzwechselverordnung und Freiheit der Erwerbsbetätigung, in: *ÖJZ* (1947) 191–193.
- Gustav HOFMANN, Franz KELLER, *Das Arbeitspflichtgesetz und die einschlägigen Vorschriften mit eingehenden Erläuterungen und einem Sachregister* (Wien 1946).
- Herbert HOFMEISTER, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversorgung in Österreich, insbesondere 1918 bis 1938, in: Hans-Peter BENÖHR (Hg.), *Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversorgung in der neueren deutschen Rechtsgeschichte* (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Tübingen 1991) 217–236.
- Ders., *Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, in: Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus* (Wien 1990) 124–148.
- Werner JOHE, *Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg* (Frankfurt am Main 1967).
- Mathias KREMPL, *Die Arbeitsmarktverwaltung in der „Ostmark“ von 1938 bis 1945* (phil. Dipl.-Arb., Univ. Wien 2011).
- Theo MAYER-MALY, *Nationalsozialismus und Arbeitsrecht*, in: Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus* (Wien 1990) 173–191.
- Klaus-Dieter MULLEY, *Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich*, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich* (Linz 2004) 267–302.
- Gabriela PETROVIC, *Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark“*, in: Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus* (Wien 1990) 307–330.
- Oliver RATHKOLB (Hg.), *NS-Zwangsarbeit. Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin, 1938–1945* (Wien–Köln–Weimar 2001).
- DERS., Maria WIRTH, Michael WLADIKA (Hgg.), *Die „Reichsforste“ in Österreich 1938–1945* (Wien–Köln–Weimar 2010).
- Manfried RAUCHENSTEINER, *Das Jahrzehnt der Besatzung als Epoche in der österreichischen Geschichte*, in: Alfred ABLEITINGER, Siegfried BEER, Eduard G. STAUDINGER (Hgg.), *Österreich unter alliierter Besatzung: 1945–1955* (Wien–Köln–Graz 1998) 15–39.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, *Normative Rahmenbedingungen italienischer Migration nach Wien. Von der frühen Neuzeit bis zum österreichischem EU-Beitritt*, in: Josef EHMER, Karl ILLE (Hgg.), *Italiensische Anteile am multikulturellen Wien* (= *Querschnitte* 27, Innsbruck–Wien–Berlin 2009) 36–69.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, *Juristenausbildung in Österreich unter dem NS-Regime. Kontinuitäten und Brüche 1938/1945 am Beispiel der Wiener Juristenfakultät*, in: Franz Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* (= *Juridicum Spotlight* 2, Wien 2012) 9–34.
- Karl SCHMIDT, *Geschichte der Arbeitsmarktverwaltung von ihren Anfängen an* (Salzburg o.J.).
- Hans-Walter SCHMUHL, *Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsverwaltung in Deutschland 1871–2002* (Nürnberg 2003).

- Wolfgang SIEBERT, Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften (Berlin–Leipzig–Wien⁵1944).
- Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich (Wien–München–Zürich 1981).
- Alexander SZILAGI, Gesetzliche Vorschriften über den Arbeitseinsatz in der Ostmark. Wegweiser durch die bis Anfang August 1938 im Lande Österreich in Kraft getretenen Bestimmungen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (Graz–Wien–Leipzig 1938).
- Ute VERGIN, Die nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung und ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs (phil. Diss., Univ. Osnabrück 2008).
- Karl VOCELKA, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (Graz–Wien–Köln⁵2002).
- Robert WALTER, Heinz MAYER, Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (Wien¹⁰2007).
- Wolfgang WEBER, Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Linz 2004) 59–96.